

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT240183-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss und Urteil vom 9. Dezember 2024

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Kanton Graubünden,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen

Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 20. September 2024 (EB240432-C)

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 20. September 2024 erteilte das Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Opfikon (Zahlungsbefehl vom 24. April 2024) – für ausstehende Verfahrenskosten – definitive Rechtsöffnung für Fr. 250.-- nebst 4 % Zins seit 24. November 2023; die Gerichtskosten von Fr. 65.-- wurden dem Gesuchsgegner auferlegt (Urk. 18 = Urk. 21).

b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 25. November 2024 fristgerecht (Zustellung der begründeten Ausfertigung am 19. November 2024; Urk. 19) Beschwerde und stellte die folgenden Beschwerdeanträge (Urk. 20 S. 2):

"[...] beantrage ich:

1. Die vollständige Aufhebung der Urteile und Verfügungen des Bezirksgerichts Bülach vom 20. September 2024 und 9. Oktober 2024.
2. Die Abweisung der Rechtsöffnungen in den Betreibungen Nr. 1 und Nr. 2.
3. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für alle Verfahren gemäß Art. 117 ZPO.
4. Die Rückweisung der Fälle zur erneuten Beurteilung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Garantien.
5. Die Aufhebung der Verfahrenskosten und Zinsen aufgrund ihrer Unverhältnismässigkeit.
6. Die Feststellung, dass mein rechtliches Gehör gemäß Art. 29 Abs. 2 BV verletzt wurde.
7. Die Ansetzung einer mündlichen Verhandlung, um meine Argumente darlegen zu können."

c) Mit der gleichen Beschwerdeschrift wurde auch noch ein anderes Urteil der Vorinstanz angefochten (Urk. 20 S. 1). Dafür wurde das Beschwerdeverfahren RT240184-O angelegt.

d) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-19). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Soweit sich der Beschwerdeantrag auf Ansetzung einer mündlichen Verhandlung auf das Beschwerdeverfahren beziehen würde, wäre er abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich ein schriftliches Verfahren (Art. 327 Abs. 2 ZPO); und da die Beschwerde innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen ist (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO), könnten an einer Verhandlung auch keine weiteren Argumente nachgebracht werden.

3. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sich auf die rechtskräftige und vollstreckbare Departementsverfügung des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden vom 24. Oktober 2023, mit welcher dem Gesuchsgegner Verfahrenskosten von Fr. 250.-- auferlegt worden seien. Praxisgemäss sei mangels Bestreitung von einer ordnungsgemässen Zustellung auszugehen. Diese Verfügung stelle damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Der Gesuchsgegner habe sich nicht vernehmen lassen und damit keine Einwendungen erhoben. Für die Hauptforderung sei somit definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für den verlangten Verzugszins sei ebenfalls Rechtsöffnung zu erteilen, da der Zinssatz von den zuständigen Behörden des Kantons Graubünden auf 4 %

festgesetzt worden sei und der Zinsenlauf nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen begonnen habe, mithin am 24. November 2023 (Urk. 21 S. 2-4).

c1) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde vorab zusammengefasst geltend, die Vorinstanz habe es unterlassen, die ordnungsgemässe Zustellung der Verfügung vom 24. Oktober 2023 nachzuweisen. Verfügungen könnten nur dann Grundlage für eine Rechtsöffnung sein, wenn sie ordnungsgemäss zugestellt und vollstreckbar seien. Es gebe jedoch keine substantiierten Beweise für die Zustellung. Ohne diesen Nachweis sei die Erteilung der Rechtsöffnung rechtswidrig (Urk. 20 S. 1).

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz erwogen hat, praxisgemäss sei von der ordnungsgemässen Zustellung auszugehen, sofern dies vom Schuldner nicht ausdrücklich und substantiiert bestritten werde; gemäss Vermerk auf der Departementsverfügung vom 24. Oktober 2023 sei diese gleichentags dem Gesuchsgegner mitgeteilt worden (Urk. 21 S. 3). Diese Erwägung wird in der Beschwerde nicht als unrichtige Rechtsanwendung beanstandet, womit es dabei bleibt. Der Gesuchsgegner hat sodann im vorinstanzlichen Verfahren die ordnungsgemässe Zustellung nicht bestritten (er hat sich überhaupt nicht vernehmen lassen), womit die Vorinstanz für die korrekte Zustellung keine Beweise zu erheben hatte.

c2) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde sodann im Kern geltend, die Verfügung vom 24. Oktober 2023 sei unzutreffend, weil in jenem Verfahren sein rechtliches Gehör verletzt worden sei und die Forderung von Fr. 250.-- wie auch die Verzugszinsen unverhältnismässig und rechtswidrig seien, grundlegende verfassungs- und menschenrechtliche Prinzipien verletzen würden sowie in keinem Verhältnis zu seiner finanziellen Situation stünden (Urk. 20).

Diese Vorbringen können im Rechtsöffnungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Das vorliegende Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist ein reines Vollstreckungsverfahren; es geht in diesem Verfahren nur noch um die Vollstreckung einer Forderung, über welche bereits rechtskräftig bzw. vollstreckbar entschieden wurde. Eine Überprüfung jenes Entscheides (mit welchem über die Forderung entschieden wurde) hätte mit einem entsprechenden Rechtsmittel (hier: mit einer Be-

schwerde; vgl. Urk. 9/1 S. 6) stattfinden können. Im Rechtsöffnungsverfahren darf der zu vollstreckende Entscheide dagegen nicht mehr inhaltlich überprüft werden (vgl. BGE 148 III 30 E. 2.2).

Ebenso wenig kann in einem Rechtsöffnungsverfahren geprüft werden, ob der Schuldner zur Zahlung der Betreibungsforderung finanziell in der Lage ist. Dies wird erst im Rahmen eines allfälligen Pfändungsvollzugs vom Betreibungsamt zu prüfen sein (Art. 92 und 93 SchKG).

Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Rechtsöffnung für die Verzugszinsen (Urk. 21 S. 4) werden in der Beschwerde nicht beanstandet, womit es dabei bleibt.

c3) Der Gesuchsgegner bezeichnet die vorinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 65.-- als unverhältnismässig und rechtswidrig, ohne dies näher zu begründen (Urk. 20 S. 2). Der Rahmen für die Entscheidgebühr für Rechtsöffnungen mit einem Streitwert bis zu Fr. 1'000.-- (wie vorliegend) beträgt Fr. 40.-- bis Fr. 150.-- (Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG). Die Vorinstanz hat ihre Entscheidgebühr damit bescheiden angesetzt.

c4) Soweit der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde schliesslich geltend macht, die vorinstanzliche Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege sei fehlerhaft erfolgt (Urk. 20 Ziff. 2) ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz im vorliegend angefochtenen Urteil kein solches Gesuch abgewiesen hat (der Gesuchsgegner hat sich, wie erwähnt, im vorinstanzlichen Verfahren nicht geäussert und auch kein solches Gesuch gestellt; vgl. Urk. 4-10). Entsprechend ist darauf nicht weiter einzugehen.

d) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

4. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 250.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 65.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Der Gesuchsgegner hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 20 S. 2). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung erfolgen mit nachstehendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 65.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage des Doppels von Urk. 20, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 250.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 9. Dezember 2024

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:

jo